

Fiskalratsanpassungsgesetz 2021

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Vorblatt

Problemanalyse

Gemäß EU-Ratsempfehlung 2016/C 349/01 sind insbesondere Mitgliedstaaten der Eurozone dazu angehalten, Produktivitätsräte oder -ausschüsse einzurichten. Diese sollen sich untereinander vernetzen und die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Produktivität analysieren. Hintergrund dafür ist, dass diese Merkmale für entwickelte Volkswirtschaften in einer Währungsunion etwa aufgrund der fehlenden Möglichkeit, individuell Wechselkurse zu gestalten, besondere wirtschaftspolitische Relevanz besitzen. Zudem sind im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise makroökonomische Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als verstärkende Elemente in den Fokus gerückt. Institutionelle Einrichtungen wie Produktivitätsräte oder Produktivitätsausschüsse können hier bei der Überwachung helfen.

Die Ratsempfehlung lässt es den Mitgliedstaaten frei, die vorgesehenen Aufgaben eines Produktivitätsrates oder -ausschusses einer geeigneten (d.h. vor allem unabhängigen) bestehenden Institution zu übertragen oder eine solche neu zu schaffen. Im Sinne der Verwaltungseffizienz und um Synergieeffekte zu nutzen, soll mit dem vorliegenden Entwurf in Österreich der Produktivitätsrat organisatorisch vom Sekretariat des Fiskalrates mitbetreut werden. Dazu sind zahlreiche Anpassungen erforderlich, die zur besseren Übersicht in Form eines neu zu erlassenden Gesetzes erfolgen sollen. Die Kernaufgaben des Fiskalrates selbst bleiben davon weitgehend unberührt.

Ziel(e)

Schaffung eines Produktivitätsrates im Sinne der EU-Ratsempfehlung 2016/C 349/01.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Einrichtung und Besetzung des Produktivitätsrates sowie Definition dessen Aufgaben.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich finanziellen Auswirkungen auf den Bund, nicht jedoch für die Länder, die Gemeinden oder die Sozialversicherungsträger. Über die Einbindung der Oesterreichischen Nationalbank in den Produktivitätsrat analog der bisherigen Vorgangsweise beim Fiskalrat werden im Personal- und Sachkostenbereich Synergien genutzt und die fachliche Expertise

sichergestellt. Es ist davon auszugehen, dass hiedurch das von der OeNB geführte Sekretariat nur um drei Vollzeitäquivalente zu erweitern ist. Neu hinzu tritt der Aufwand für die Vergütung der Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten des Fiskalrates sowie der in Personalunion geführten Funktion der oder des Vorsitzenden des Produktivitätsrates, der von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank festgesetzt wird. Diese Kosten werden vom Bund bis zu einem Betrag von EUR 200 000 getragen, die von der Oesterreichischen Nationalbank direkt aus dem dem Bund gemäß § 69 Abs. 3 NBG zustehenden Reingewinn einbehalten werden. Bei nicht ausreichendem Reingewinn hat der Bund die Kosten zu tragen.

Im Rahmen der Haushaltsverrechnung erfolgt aufgrund des Bruttoprinzips eine auszahlungsseitige Dotierung im dafür vorgesehenen Detailbudget 45020100 und es werden die Auszahlungen in die Planung des BFRG 2022-2025 bzw. BFG 2022 aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2021	2022	2023	2024	2025
Kostenersatz	0	200	200	200	200

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Implementierung der EU-Ratsempfehlung 2016/C 349/01

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1923735474).